

401.3204-640/06

Telefon/Fax
64 17/80 10
12.06.2006

Herrn StD Dr. Slawig

Beschränkung oder Verstärkung der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern durch Satzung oder Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Slawig,

zum Antrag der FDP vom 31.05.2006, die Gesellschaftsverträge städt. Töchter etc. so zu ändern, dass Geheimhaltungspflichten dort vorgegeben werden, nehme ich aus rechtlicher Sicht im Ergebnis wie folgt Stellung:

Die Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsratsmitgliedern können weder durch Satzung noch Geschäftsordnung beschränkt oder verstärkt werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 1975, 1412 ff.) stellt das Verschwiegenheitsgebot des § 116 AktG i.V.m. 93 Abs. 2 AktG eine abschließende Regelung dar, die durch Satzung oder Geschäftsordnung weder gemildert noch verschärft werden kann. Diese Auffassung wird von den einschlägigen Kommentatoren geteilt. Entsprechendes gilt für Aufsichtsräte/Beiräte einer GmbH (vgl. Hüffer, GmbHG, § 116 Rn.7).

Der Gesetzgeber hat über Inhalt und Umfang der Schweigepflicht allgemeinverbindlich entschieden, so dass abweichende Regelungen ausgeschlossen sind. Die Frage, ob eine Tatsache geheim zu halten ist, steht damit nicht zur Disposition des Aufsichtsrates. Maßgebend für das Vorliegen einer Geheimhaltungspflicht ist vielmehr das objektive Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung im Einzelfall. Selbst ein Aufsichtsratsbeschluss kann aber nicht mit bindender Wirkung gegenüber allen anderen Mitgliedern Tatsachen für geheimhaltungsbedürftig erklären, die es objektiv nicht sind.

Der Aufsichtsrat kann sich dabei auch nicht auf sein Recht berufen, seine innere Ordnung durch eine mit Mehrheit beschlossene Geschäftsordnung selbst gestalten zu können. Dieses Recht des Aufsichtsrates besteht nämlich nur innerhalb der vom Gesetzgeber gesetzten Grenzen, der in diesem Fall mit § 93 Abs. 2 AktG eine zwingende Regelung geschaffen hat.

Die Beurteilung, ob beispielsweise ein Tagesordnungspunkt einer Aufsichtsratssitzung der Geheimhaltungspflicht unterliegt, hängt also maßgeblich davon ab, ob im Einzelfall nach objektiven Gesichtspunkten ein Geheimhaltungsinteresse zu bejahen ist. Allenfalls kann der Aufsichtsrat im Einzelfall beschließen, dass wegen Informationspflichten bestimmte Informationen nicht mehr der Geheimhaltung unterliegen.

Wilken